

1. Wahlerklärung für die stille Ersatzwahl des Präsidiums für die Primarschulpflege Henggart für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Januar 2025 ist dem Gemeinderat Henggart Bohnenblust Jacqueline als Präsidentin der Primarschulpflege Henggart gültig vorgeschlagen worden. In der siebentägigen Nachfrist wurde dieser eine Wahlvorschlag nicht geändert oder zurückgezogen. Es kamen auch keine neuen Wahlvorschläge hinzu. Die vorläufig vorgeschlagene stimmt damit mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein. In Anwendung von § 54a des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) sind damit die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt.

Der Gemeinderat Henggart erklärt

**Bohnenblust Jacqueline, Meisenwiesstrasse 32c, 8444 Henggart
(Jg. 1961, Personalleiterin, parteilos)**

als Präsidentin der Primarschulpflege Henggart für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 für gewählt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Henggart, 14. März 2025

Gemeinderat Henggart

Bitte wenden!

2. Publikation der definitiven Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitglieds für die Primarschulpflege Henggart für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Nach Ablauf der zweiten Frist zur Einreichung, Änderung oder zum Rückzug von Wahlvorschlägen für die Ersatzwahl eines Mitglieds für die Primarschulpflege Henggart liegen **keine definitiven Wahlvorschläge** vor.

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 17. Januar 2025, **am Sonntag, 18. Mai 2025** statt. In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel; auf die Verwendung eines Beiblatts wird verzichtet.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Henggart, 14. März 2025

Gemeinderat Henggart

3. Saisonstart «Wie geht's Dir»-Bänkli

Ab Donnerstag, 27. März 2025 erwartet Sie auf dem gelben «Wie geht's Dir»-Bänkli wieder **jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat von 16 – 18 Uhr** eine Person zum Plaudern. Schön wäre auch, wenn sich ganze Gesprächsrunden spontan zusammenfinden würden.

Bei schlechtem Wetter findet das Plaudern im Café «Schläpfer» statt. Die zuständige Person wird den gelben «Wie geht's Dir»-Flyer auf dem Tisch vor sich liegen haben.

Nutzen Sie diese Gelegenheiten zum Gespräch! Wir freuen uns auf Sie!

4. Erinnerung Referat Bauchgefühle am 27. März 2025

Am Donnerstag, 27. März 2025, 19.00 – ca. 20.00 Uhr findet in der Wylandhalle Henggart das Referat von Prof. em. Dr. Wolfgang Langhans zum Thema Bauchgefühle: Wie das Essen unser Gehirn und unsere Gefühle beeinflusst, statt.

Wir freuen uns auf Sie.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Henggart

5. Zurückschneiden der Bäume und Sträucher - Verkehrssicherheit

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Die Gemeindeverwaltung und der Werkbetrieb danken der Bevölkerung für Ihre Bemühungen im vergangenen Jahr. Die Rückschnitte der betroffenen Bäume und Pflanzen wurden sehr gut umgesetzt.

Auch in diesem Jahr folgt wieder der Aufruf für den Rückschnitt der betroffenen Bäume und Pflanzen:

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert und die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert. Gemäss §27 der Verkehrser-schliessungsverordnung (VerV) vom 17. April 2019 sind folgende Abstände von der Strassen-grenze einzuhalten:

Bäume aller Art

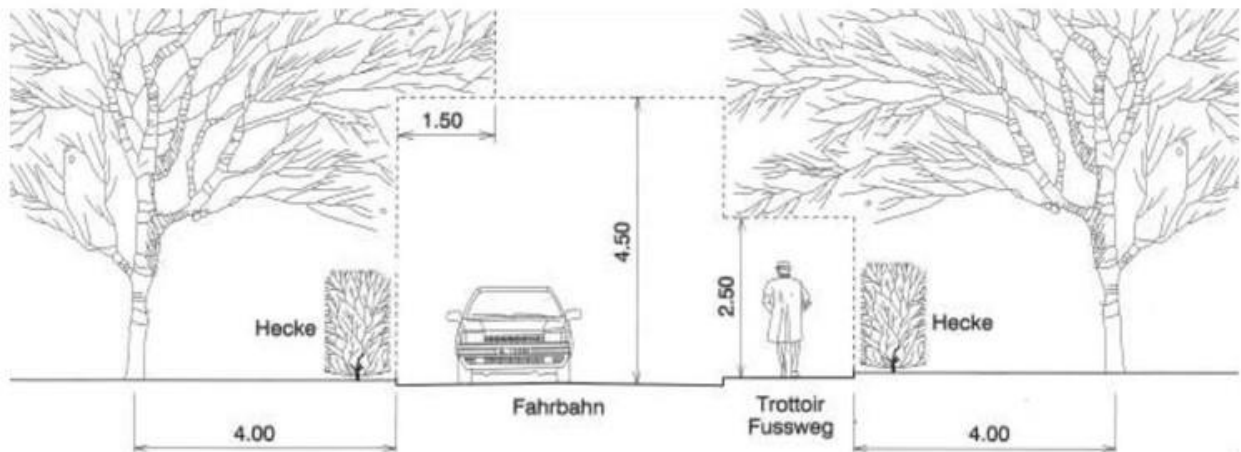
Generell gilt 4.0 Meter, gemessen ab Mitte Stamm. Gegenüber Fusswegen, frei geführten Trot-toirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen oder im Interesse des Ortsbildes liegen, kann der Abstand von Bäumen auf 2.0 Meter vermindert wer-den. Wählt der Grundeigentümer den vorgenannten Abstand von 2.0 m oder misst er die Ab-stände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicher-heit nicht gewahrt bleibt.

Andere Pflanzen

Ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum (siehe Abschnitt «Lichtraum») hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m. Beim Rückschnitt besser weiter zurück stutzen, damit man innerhalb der Wachstumsperiode einige Wochen keinen erneuten Rückschnitt vor-nehmen muss.

Bitte wenden!

Lichtraum (§20, VerV)

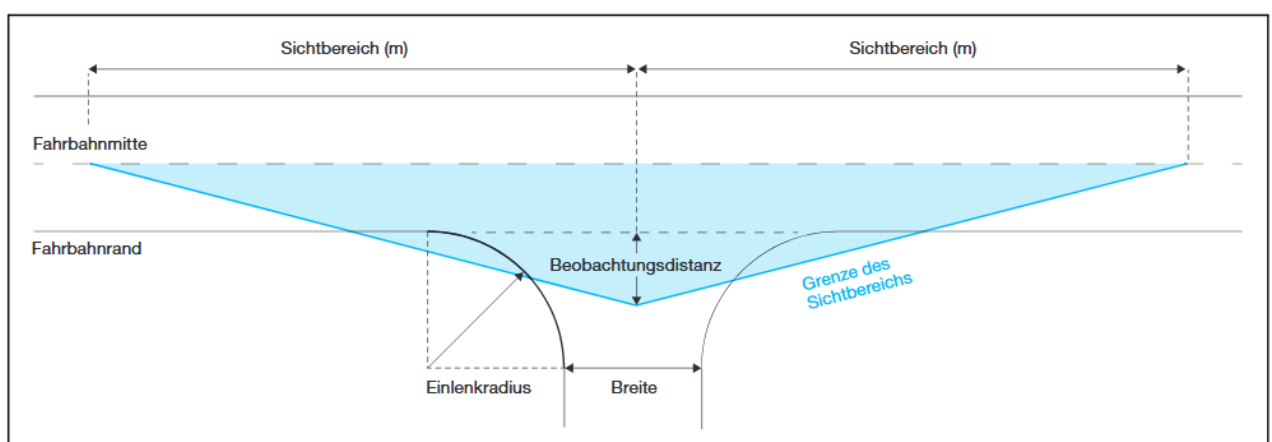


Das Ast- und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von mindestens 4,5 m Höhe zu wahren; bei Trottoirs, Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,65 m verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten bzw., d.h. die Pflanzungen müssen unter der Schere gehalten werden.

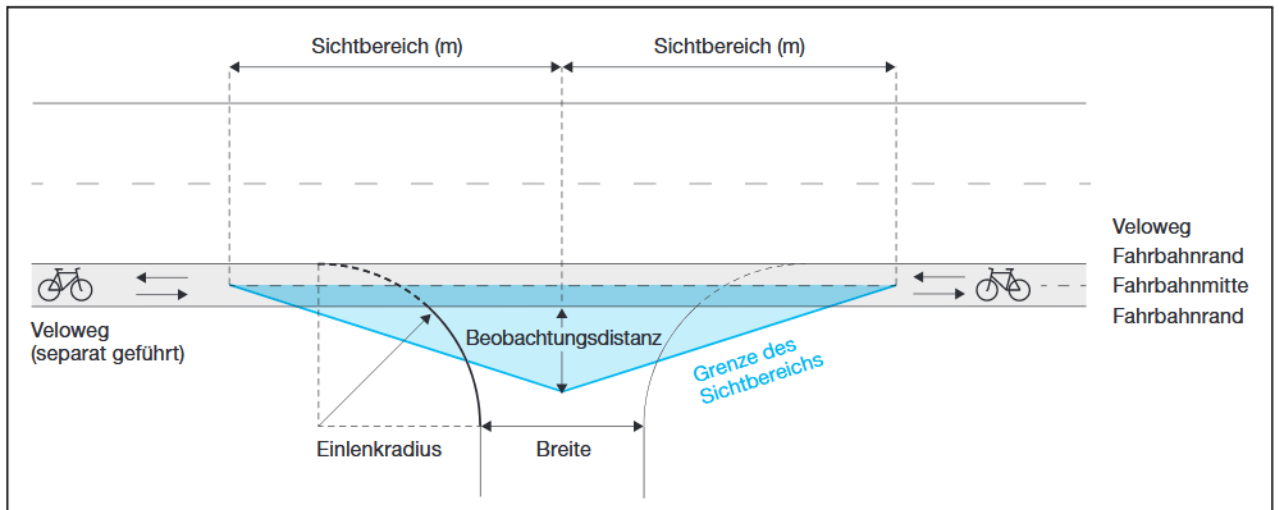
Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

¹ Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein

Sichtbereiche auf Fahrbahn



Sichtbereiche auf Velowege



Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

Allgemein

Gemäss Art. 51 der Polizeiverordnung vom 2. Mai 2012 dürfen einzelne Äste, Bäume, Büsche und andere Pflanzen, speziell an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, die Sicht der Verkehrsteilnehmer und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

Sie dürfen Strassensignale und Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken und Versorgungsleitungen nicht gefährden.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume entsprechend der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

SICHT BEDEUTET SICHERHEIT - Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Bitte wenden!

6. Häckseltour in Henggart

Die nächste Häckseltour findet am **Donnerstag, 20. März 2025**, statt. Das Häckselgut ist jeweils bis 07:30 Uhr bereitzustellen.



Achtung:

- Das von den Kunden nicht benötigte Häckselgut wird künftig aufgeladen und entsorgt.
- Wer das **Häckselgut im eigenen Garten weiterverwenden** möchte, soll dies **mit einer weißen A4-Etikette kennzeichnen**. Die Etikette kann auf der Verwaltung bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

7. Sprechstunde des Gemeindepräsidenten

Die nächste Sprechstunde des Gemeindepräsidenten findet statt am: **Montag, 7. April 2025** ausnahmsweise von **18.00 bis 19.30 Uhr** im Gemeindehaus. Wir bitten Sie, sich am Schalter der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Henggart, 14. März 2025